

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2012**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat auf Grundlage des § 87 Abs. 2c Satz 6 SGB V in seiner 43. Sitzung am 22. September 2015 einen Beschluss Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) im Zusammenhang mit der Neubewertung der psychotherapeutischen Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM zum 1. Januar 2012 gefasst. Der Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 Änderungen zur Präambel des Abschnitts 35.2 des EBM beschlossen, die ergänzende Regelungen zur Konkretisierung bzw. zur Umsetzung beinhalten.

#### **2. Regelungsinhalte**

##### **Aufnahme einer Höchstwertregelung - Ergänzung der Nr. 3 der Präambel zum Abschnitt 35.2 EBM**

Die beschlossene Ergänzung stellt sicher, dass die Strukturzuschläge gemäß Gebührenordnungspositionen 35251 bis 35253 in Abhängigkeit des Tätigkeitsumfangs laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid bis zu einer definierten Obergrenze – 379.712 Punkte bei vollem Tätigkeitsumfang und 189.856 Punkte bei hälftigem Tätigkeitsumfang – berechnungsfähig sind. Darüber hinaus sind die Strukturzuschläge gemäß Gebührenordnungspositionen 35251 bis 35253 nicht mehr berechnungsfähig. Die Bewertung der Strukturzuschläge gemäß Gebührenordnungspositionen 35251 bis 35253 wird bei Überschreitung des Doppelten der Mindestpunktzahl bzw. einem Auslastungsgrad von mehr als 100 Prozent bis zur definierten Obergrenze mit einem Faktor von 0,5 multipliziert. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass Vertragsärzte bzw. -therapeuten – zusätzlich zu den in der Höherbewertung der Gebührenordnungspositionen 35200 bis 35225 bereits enthaltenen empirischen Personalkosten – in Abhängigkeit ihres Tätigkeitsumfangs für die Personalaufwendungen für eine Halbtagskraft gemäß Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte (Tätigkeitsgruppe II, 11. – 16. Berufsjahr, 13 Monatsgehälter) einschließlich Lohnnebenkosten bis zu einer festgelegten Obergrenze eine zusätzliche Vergütung über die Strukturzu-

schläge gemäß Gebührenordnungspositionen 35251 bis 35253 erhalten, sofern ihre Auslastung gemäß Nr. 2 der Präambel zum Abschnitt 35.2 EBM mindestens 50 Prozent beträgt.

Damit werden die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts umgesetzt, wonach eine vollausgelastete Praxis aufgrund des erzielbaren Honorarumsatzes einen Ertrag erzielen soll, der dem von Arztgruppen im unteren Einkommensbereich entspricht und gleichzeitig die Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Halbtagskraft ermöglicht.

#### **Änderung der Nr. 4 der Präambel zum Abschnitt 35.2 EBM**

Die Einführung von Obergrenzen bei der Gewährung von Strukturzuschlägen zum 1. April 2016 macht eine Anpassung der Nr. 4 der Präambel zum Abschnitt 35.2 EBM erforderlich. Danach wird bei der Ermittlung der Höhe der Vergütung der Strukturzuschläge gemäß Gebührenordnungspositionen 35251 bis 35253 unterschieden in den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. März 2016 (1.) und den Zeitraum ab 1. April 2016 (2.). Der aufgrund der Einführung der Obergrenzen zum 1. April 2016 geltende Berechnungsalgorithmus ist in der Ziffer 2 Nr. 2 beschrieben.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft.